

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0141/15	10.06.2015
zum/zur		
A0061/15 Interfraktioneller Antrag CDU/FDP/BfM, SPD		
Bezeichnung		
Festungsanlage Maybachstraße		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		23.06.2015
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr		27.08.2015
Finanz- und Grundstücksausschuss		02.09.2015
Stadtrat		03.09.2015

In der Sitzung am 07.05.2015 wurde folgender Antrag gestellt:  
Der Oberbürgermeister wird gebeten:

1. *Die Wiederherstellung und Sicherung der krenelierten Mauer am Hauptgraben „Künette“ zu veranlassen.*

Verwiesen wird an dieser Stelle auf die Information I0089/15 zum Thema Krenelierte Eskarpenmauer, Maybachstraße. Mit der Planung der Sanierung der Eskarpenmauer wurde begonnen. Sofortmaßnahmen an besonders stark geschädigten Mauerabschnitten werden derzeit geprüft. Für das Programmjahr 2016 sind Fördermittel aus dem Förderprogramm Stadtumbau Ost beantragt. Diese würden im Fall der Bewilligung im Haushaltsjahr 2017 zur Verfügung stehen. In den Folgejahren würden weitere Fördermittel benötigt werden. Eingehend auf die Begründung des Antrages möchten wir darauf verweisen, dass die finanziellen Mittel aus dem Beschluss Nr. 1642-58(V) 12 (Sicherung der Festungsmauer an der Künette) u.a. für die Erstellung eines Gutachtens zur Eskarpenmauer verwendet wurden. Auf der Grundlage dieses Gutachtens erfolgt nun die Planung der Sanierungsarbeiten.

2. *Das städtische Vorkaufsrecht bei Flächen auf dem Gebiet des in Aufstellung befindlichen städtebaulichen Rahmenplanes Festung Magdeburg (Maybachstraße) zu prüfen und gegebenenfalls auszuüben.*

Die Deutsche Bahn AG hat ihre Flächen, ca. 40.000 m<sup>2</sup>, zwischen der Maybachstraße, der krenelierten Eskarpenmauer und dem Kavalier VI an eine Immobiliengesellschaft in Magdeburg verkauft (siehe Lageplan).

Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 11 DenkmSchG LSA.

Bei dem Verkauf eines Grundstücks, auf dem sich ein unbewegliches, geschütztes Kulturdenkmal befindet, steht der Gemeinde, bei überörtlicher Bedeutung dem Land, ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn

- das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt, insbesondere wenn dadurch
- ein unbewegliches geschütztes Kulturdenkmal erhalten wird oder
- erhebliche Schäden an ihm beseitigt werden

Nach Erhalt der Mitteilung über den Abschluss eines Kaufvertrags steht der Gemeinde innerhalb einer Frist von zwei Monaten die Ausübung des Vorkaufsrechts zu. Das eingeleitete Verfahren zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts beginnt mit einer Anhörung des Käufers und Verkäufers nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Im Ergebnis der Anhörung wird innerhalb der zweimonatigen Frist, die hier am 20. Juli 2015 endet, entweder

das Negativattest erteilt oder ein Bescheid zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts, hier auf der Grundlage des § 11 DenkmSchG LSA, erstellt.

3. *Erschließungsmaßnahmen für eine touristische und kulturelle Nutzung des Ravelin 2 durchzuführen.*

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat mit dem Sanierungsverein „Ravelin 2“ e.V. einen Überlassungsvertrag geschlossen. Dieser sieht vor, dass die Erschließung durch den Sanierungsverein erfolgen kann. Einen Rechtsanspruch auf Unterstützung durch die Landeshauptstadt besteht nicht. Die Beantragung von Fördermitteln aus dem Förderprogramm Stadtumbau Ost ist möglich und kann für das Programmjahr 2017 gestellt werden, würde dann aber zu Lasten anderer Maßnahmen gehen.

4. *Die Klappbrücke über den Hauptgraben wieder herzustellen.*

Auch hier wird auf den Überlassungsvertrag verwiesen. Der Sanierungsverein soll entsprechend dem Überlassungsvertrag die Klappbrücke planen und errichten. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch die Landeshauptstadt Magdeburg besteht auch hier nicht. Für mögliche Fördermittel gelten die gleichen Ausführungen wie unter Punkt 3.

Dr. Scheidemann  
Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bau und Verkehr

Anlage

Lageplan Festungsanlagen Maybachstraße, Kaufgrundstück